

An die
 Stadtverordnetenvorsteherin
 der Kreisstadt Groß-Gerau
 Am Marktplatz 1
 64521 Groß-Gerau

Antrag zur Stadtverordnetenversammlung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanz-, Digital-, Organisationsausschuss	17.06.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau	23.06.2026	beschließend

(wird vom Büro vergeben)	Antragsteller: CDU-Fraktion
Antrag Nr. AT-35/2026-2031	
Betreff: Änderungsantrag zu VL-315/2025 Bildung eines Seniorenbeirats für die Kreisstadt Groß-Gerau mit Satzung (CDU-Fraktion)	
Antragstext: <p>§ 1 Abs. 2 S. 2 der Satzung des Seniorenbeirats ist wie folgt zu ergänzen: „Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Seniorenbeirats sich hierzu mündlich in der Sitzung des für Seniorenangelegenheiten zuständigen Fachausschusses mündlich äußern.“</p> <p>1.) § 6 Abs. 4 der Satzung des Seniorenbeirats ist wie folgt zu ergänzen: „Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden in Präsenz statt. Die Mitglieder des Seniorenbeirates können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort per Bild-Ton-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen, wenn eine digitale Sitzungsteilnahme in der Einladung vorgesehen ist.</p> <p>Eine digitale Sitzungsteilnahme ist nicht möglich:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der ersten Sitzung des Seniorenbeirates (konstituierende Sitzung) 2. bei Wahlen nach § 55 HGO 3. bei der Beschlussfassung über die Abberufung des Vorsitzenden gem. § 57 Abs. 2 HGO analog 4. (...), von der Verwaltung gemäß HSGB-Mustersatzung zu ergänzen <p>2.) § 7 der Satzung des Seniorenbeirats ist um folgenden Satz 2 zu ergänzen: „Bei Bild-Ton-Übertragung kann der interessierten Öffentlichkeit eine Beitrittsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.“</p>	

- 3.) § 8 Abs. 1 der Satzung des Seniorenbeirats ist wie folgt zu ergänzen: „Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. **Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit sind auch die Mitglieder des Seniorenbeirates zu berücksichtigen, die an der Sitzung mittels Bild-Ton-Übertragung teilnehmen.** Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.“
- 4.) § 14 S. 1 HS. 2 der Satzung des Seniorenbeirats ist wie folgt zu ändern: „**zuständig dafür ist das für die städtische Seniorenarbeit zuständige Fachamt.**“

Begründung:

- 1.) Dient zur Festsetzung des Rederechts für Mitglieder des Seniorenbeirats im zuständigen Ausschuss (d.h. Sozialausschuss bzw. KUSS). Soll den Seniorenbeirat in den parlamentarischen Prozess stärker einbinden und den Dialog zwischen Politik und Seniorenbeirat verstetigen. Im Übrigen ist dies auch in der Mustersatzung des HSGB vorgesehen.
- 2.) Senioren sind häufiger mobilitätseingeschränkt oder erkrankt und können ihre Wohnung daher nicht verlassen. Andere könnten durch die Betreuung von Enkeln daheim gebunden sein, was angesichts der derzeitigen Betreuungssituation nicht ganz abwegig ist. Durch die Möglichkeit der Teilnahme an den Sitzungen per Video- oder Telefonkonferenz wird das Engagement im Seniorenbeirat niederschwelliger und womöglich ein größerer Personenkreis in der Gruppe der Senioren für ein Engagement erschlossen. Im Übrigen sieht dies auch die HSGB-Mustersatzung so vor.
- 3.) siehe Begründung zu 5.) analog
- 4.) siehe Begründung zu 5.) analog
- 5.) Dieser unbestimmtere Begriff soll verhindern, dass bei einer Änderung der Amtsbezeichnung auch eine Änderung der Satzung des Seniorenbeirats erforderlich wird.

Stellungnahme durch den Fachbereich:

Zu §1

Stellungnahmen sind grundsätzlich in allen Gremien in schriftlicher Form einzureichen. Dies sollte auch beim Seniorenbeirat so umgesetzt werden. Der jeweilige Gremienvorsitzende hat aber generell das Recht, Rederecht an Anwesende zu gewähren.

Zu § 14

Diese Änderung wird vom Fachbereich befürwortet.

Zu §§ 6 bis 8

Stellungnahme des Gremienbüros:

Unter Hinweis auf § 52 a HGO – Digitale Sitzungsteilnahme – auf die sich der Antrag wohl bezieht, wird darauf verwiesen, dass derzeit die technischen Voraussetzungen in den

Sitzungsräumen noch geschaffen werden müssen. Da wir davon ausgehen, dass dies nicht nur für den Seniorenbeirat gelten soll, sondern auch auf alle Sitzungen angewendet werden soll, muss im Rahmen eines Projektes der Bedarf ermittelt werden und ein Proof of Concept durchgeführt werden. Hier sind auch die rechtlichen Belange Einzelner zu berücksichtigen. Weiterhin ist zu ermitteln, inwieweit die Ausführung im Bereich der Technik mit eigenem oder Fremdpersonal durchgeführt werden kann.

Wichtig ist, dass zwischen der Durchführung digitaler und hybrider Sitzungen und einer Übertragung im Internet klar zu unterscheiden ist. Die Verwaltung holt entsprechende Auskünfte über die rechtlichen Anforderungen ein, ob Abstimmungen auch auf digitalem Wege möglich sind. Weiterhin wird eruiert, ob hier gesonderte Technik notwendig ist und was die konkreten Anforderungen wären.

Insbesondere wird auf § 52 a (4) hingewiesen:

„(4) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Bild-Ton-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Bei technisch bedingten Störungen der akustischen oder optischen Wahrnehmbarkeit, die im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegen, darf die Sitzung nicht beginnen oder muss sie unterbrochen werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich und haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der in der Sitzung gefassten Beschlüsse. Die Gemeinden können in der Hauptsatzung oder der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung weitere Einzelheiten der Sitzungsteilnahme mittels Bild-Ton-Übertragung regeln.

Zum einen bedeutet dies, dass an dem Sitzungsabend mindestens eine Person zur technischen Betreuung anwesend ist um sicherzustellen, dass die Technik von Seiten der Stadt funktioniert.

Bezugnehmend auf die Änderungsvorschläge §§ 6 bis 8 betreffend weist der Fachbereich darauf hin, dass für solche Maßnahmen im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung (derzeit kein beschlossener und genehmigter Haushalt) keine finanziellen Mittel bereitgestellt werden können, da es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt und dies die HGO ausdrücklich verbietet.

Freigabe zur Weiterleitung an die städtischen Gremien.

Groß-Gerau, 15.06.2026



Jörg Rüdtenklau
Bürgermeister